

**Bericht**  
**der**  
**Kommission Kinderschutz**

St. Pölten im Februar 2024

## Inhaltsverzeichnis

Einleitende Worte .....	1
1 Kommission Kinderschutz .....	2
1.1 Arbeitsauftrag .....	2
1.2 Grundsätzliche Vorbemerkungen .....	2
1.3 Projektauftrag .....	4
1.4 Arbeitsweise der Kommission .....	5
1.5 Rechtlicher Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Institutionen .....	6
1.5.1 NÖ Kinder- und Jugendhilfe (NÖ KJH) .....	6
1.5.2 NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) .....	7
1.5.3 Bildungsdirektion für Niederösterreich .....	9
2 Bericht der Kommission .....	10
2.1 Multiprofessionelle Teamarbeit .....	13
2.2 Dokumentation .....	14
2.3 Kommunikation und Vernetzung .....	15
2.4 Kinderschutz in der Praxis .....	16
3 Empfehlungen .....	18
4 Conclusio .....	21
5 Anhang .....	24
5.1 Literatur .....	24
5.2 Rechtsnormen und Vorschriften .....	25
5.3 Links .....	27

„Um ein Kind zu erziehen, braucht es ein ganzes Dorf.  
Um ein Kind zu schützen erst recht“

## **Einleitende Worte**

Vorab ist es der Kommission Kinderschutz wichtig festzuhalten, dass jedes Kommissionsmitglied großen Respekt für die Belastungen des betroffenen Kindes hat, das Anlass für die Bildung dieser Kommission war. Die Rechte des Kindes und sein Anspruch auf ein gutes Leben, müssen in Hinkunft in einem für das Kind sicheren Umfeld gewahrt sein. Für das Kind persönlich bleibt nunmehr das Erlebte, mit aller nötigen Hilfe, aufzuarbeiten, damit seine Gesundheit wiederhergestellt wird.

Der Rechtsstaatlichkeit wird Rechnung getragen, in dem ein Gericht über das ihm Widerverfahrenen urteilt. Der Auftrag der Kommission beinhaltet, aufgrund der Geschehnisse Empfehlungen abzugeben, damit in Zukunft Kinder noch besseren Schutz erfahren können.

Dieses Kind und der Schutz aller Kinder, die Unterstützung und Hilfe brauchen, standen daher bei dieser Arbeit im Mittelpunkt.

Die Kommission hat im Rahmen ihrer zeitlichen und rechtlichen Möglichkeiten, gewissenhaft und intensiv gearbeitet. Sie hat die Erfahrungen und das Wissen aufgrund ihrer unterschiedlichen Professionen mit vollem Engagement und der Überzeugung eingebracht, dass Kinderschutz als gemeinsames Anliegen der Institutionen, unverzichtbar ist. Aufgrund der möglichen Weitergabe des Berichts hatte die Kommission immer den Schutz dieses Kindes und seiner sensiblen Daten im Fokus.

Möge dieser Bericht ein Puzzlestein in der Weiterentwicklung der zukünftigen Arbeit für den Kinderschutz unterschiedlicher Organisationen sein, um die Sicherheit und das Wohlergehen von Kindern zu gewährleisten!

Die Kommission Kinderschutz, Februar 2024

## **1 Kommission Kinderschutz**

Aufgrund eines aktuell anhängigen Gerichtsverfahrens, in dem einer Kindesmutter vorgeworfen wird, ihren 12-jährigen Sohn misshandelt zu haben, wurde in der Öffentlichkeit ausführlich über diesen tragischen Fall berichtet. Der über die Medien veröffentlichte Sachverhalt darf als bekannt vorausgesetzt werden.

In den Medienberichten wurden auch Aussagen betreffend das Handeln von Behörden und Institutionen getätigt.

### **1.1 Arbeitsauftrag**

Da in den Medienberichten die Kinder- und Jugendhilfe direkt angesprochen wurde, kündigte die zuständige Landesrätin Königsberger-Ludwig im Juni 2023 die Bildung einer unabhängigen Kommission an. Sie beauftragte diese, die Schnittstellen der befassten Institutionen, näher zu beleuchten.

Angelegenheiten, die von anderen internen Stellen und Gerichten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu bearbeiten sind, waren nicht Gegenstand der Kommissionsarbeit. Die Klärung möglicher nicht rechtskonformer Sachverhalte war und konnte daher nicht Aufgabe der Kommission sein. Ebenso war es nicht Aufgabe der Kommission, interne Prüfungen des Handelns der involvierten Systeme zu ersetzen, zumal die involvierten Systeme die Rechtskonformität des organisationseigenen Vorgehens bestätigt haben.

### **1.2 Grundsätzliche Vorbemerkungen**

Am Beginn der Kommission stand die rechtliche Klärung, wie und in welchem Umfang ein Austausch und damit der gemeinsame Lernprozess begonnen werden konnte. Insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzes stellten sich als Herausforderung dar. Es war daher in weiterer Folge nur möglich, im Rahmen der weiteren Arbeit der Kommission - fallunabhängig - Verbesserungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit aufzuzeigen.

Die Kommission hatte ihren Fokus auf allfällige organisatorische Veränderungsvorschläge und Empfehlungen struktureller Art. Das Hauptanliegen der Kommission war, wie Kinder durch optimierte Zusammenarbeit zwischen Institutionen noch besser geschützt werden können – wie sich also implementierte Maßnahmen des Kinderschutzes, die in allen betroffenen Organisationen vorhanden sind, über das eigene System hinausgehend noch effizienter verzahnen können. Effektiver Kinderschutz in Institutionen braucht ein Ineinandergreifen der Präventions- und Interventionsstrategien, dies unter Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften, damit Kinderschutz, als gemeinsames Ziel, an den Schnittstellen optimal sichergestellt ist.

Es ging der Kommission einerseits darum, sich ein möglichst umfassendes Bild davon zu machen, wie Kinderschutz in Institutionen stattfindet, und andererseits, welcher Verbesserungsschritte es bedarf, dass Kinderschutz auch systemübergreifend noch effektiver ist, um daraus Empfehlungen für zukünftige Entwicklungen abzuleiten.

Aufgrund der unterschiedlichen Professionen und Zugänge der Kommissionsmitglieder (Fachkräfte der Rechtskunde, der Medizin, der Psychologie und Psychotherapie, der Sozialarbeit) konnten differenzierte Sichtweisen in die Gesamtbeurteilung einfließen.

Im Zuge der Beschäftigung mit dem Thema Kinderschutz wurde ersichtlich, dass auch diesbezüglich Opferschutz nicht ausgeklammert werden kann. Kinderschutz und Opferschutz gehen Hand in Hand, da beide darauf abzielen, das Wohl von Kindern sicherzustellen.

Arbeit im Sinne des Kinderschutzes erfolgt im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, somit der UN-Kinderrechtskonvention (KRK), mit dem Ziel der psychischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer von Vernachlässigung, Ausbeutung, Misshandlung oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung geworden sind (Art. 39 KRK).

Der Kinderschutz konzentriert sich auf präventive Maßnahmen, um Kindesmisshandlung und Vernachlässigung zu verhindern. Primäres Ziel des Kinderschutzes ist also die Verhinderung, dass Kinder zu Opfern werden.

Opferschutz hat zur Aufgabe, bereits betroffenen Personen durch Bereitstellung von Schutz, Betreuung und Hilfe zur Bewältigung von Traumata zu unterstützen.

Kinderschutz ist demzufolge nicht deckungsgleich mit Opferschutz, wenngleich es Überschneidungen geben kann. Kinderschutz bedeutet immer Interessensabwägung im Sinne des Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips. Und bei dieser Arbeit bedarf es unzweifelhaft eines hohen Maßes an Sensibilität und Aufmerksamkeit.

Für beide gilt, dass die Stimme der Kinder gehört werden muss, um einen effektiven Kinderschutz zu ermöglichen. Es gibt keinen Kinderschutz ohne die Rechte der Kinder zu wahren.

### **1.3 Projektauftrag**

Im Projektauftrag wurden folgende Ziele festgelegt:

- Darstellen eines Überblicks der chronologischen Abläufe der involvierten Vollzugsbereiche
- Erarbeiten von Vorschlägen/Empfehlungen der Zusammenarbeit zur Optimierung des Kinderschutzes

Gleich zu Beginn der Kommissionsarbeit wurde anhand intensiver Diskussionen klar, dass der Datenschutz und berufsrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtungen nicht nur ein wichtiges Element in der täglichen Zusammenarbeit zwischen den Institutionen darstellen, sondern auch den Rahmen der Arbeit der Kommission definierten.

Aufgrund der verschiedenen Zuständigkeiten und Rechtsvorgaben der Institutionen Kinder- und Jugendhilfe, Bildung und Gesundheit und ihres gesetzlichen Rahmens wurden die Grenzen der Möglichkeiten des inhaltlichen Austausches in der Kommission anhand des Anlassfalls aufgezeigt. Da es sich hier um höchst sensible Daten aus der Privatsphäre eines Kindes und seiner Familie handelt, konnte trotz Verschwiegenheitserklärung aller Kommissionsmitglieder ein Austausch über

detaillierte Fakten des Einzelfalles aufgrund fehlender normativer Grundlagen, in einem rechtlich gesicherten Rahmen nicht stattfinden, zumal eine Veröffentlichung des Berichtes nicht auszuschließen war.

Daher wurde dem Auftrag im Interesse des Kinderschutzes entsprochen, in dem die Herausforderungen an den Schnittstellen beleuchtet, mögliche Optimierungsmöglichkeiten benannt und fallunabhängig – im Sinne einer Verbesserung des Kinderschutzes –Empfehlungen für eine konstruktive Zusammenarbeit der betroffenen Organisationen gemacht wurden.

Ebenso wurde vereinbart, dass es während der Kommissionsdauer keine Zwischenberichte gibt, um eine konzentrierte und fokussierte Kommissionsarbeit zu gewährleisten. Zwischenberichte verleiten zu einer fachlichen Auseinandersetzung außerhalb der Kommission ohne einheitlichen Wissensstand.

Es war zum Schutz des Kindes wichtig, dass durch die Kommissionsarbeit keine weiteren Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden. Der Kommission Kinderschutz ist es ein Anliegen, dass sowohl die Persönlichkeitsrechte aller involvierten Personen, im Besonderen des Kindes, gewahrt sind, und dass das Kind die Chance erhält, das Erlebte abseits der Öffentlichkeit geschützt und unter Wahrung seiner Rechte, mit der nötigen Hilfe zu verarbeiten.

Unbenommen hat die Öffentlichkeit ein Recht auf Information, dass das Handeln der involvierten Institutionen im fachlichen und gesetzlichen Rahmen stattfindet. Das Interesse nach Information muss immer dem Kinderschutz Rechnung tragen, beziehungsweise ist diesem oberste Priorität einzuräumen. Umso wichtiger ist es, aus Sicht der Kommission, dass die involvierten Systeme ihre Handlungsweisen allgemein in der Öffentlichkeit darstellen, damit die gesetzlichen Rechte der Involvierten gewahrt sind.

#### **1.4 Arbeitsweise der Kommission**

Die Ergebnisse des vorliegenden Berichtes basieren auf

- Medienberichten: Im Vorfeld wurden alle öffentlich zugänglichen Informationen aufbereitet und daraus ohne Bewertung ein hypothetischer Sachverhalt erstellt, der den Rahmen der Betrachtung von Schnittstellen und Prozessen festgelegt hat;
- Sitzungen: In den Sitzungen der Kommission wurden der rechtliche Rahmen basierend auf den unterschiedlichen Spezialvorschriften unter den Kommissionsmitgliedern und die Herausforderungen an den Schnittstellen in der Zusammenarbeit diskutiert;
- Berichten der Institutionen: Die vertretenen Institutionen haben über ihren rechtlichen Rahmen des Handelns, ihren Aufgabenbereich, Erfahrungen in Bezug auf Schnittstellen und die Maßnahmen des Kinderschutzes in ihren jeweiligen Systemen berichtet.

Wichtigste Grundlage des Berichtes waren die Gespräche unter den Kommissionsmitgliedern über Erfahrungen der Zusammenarbeit im Alltag und die gemeinsame Reflexion darüber. Die Kommission konnte so ein allgemeines Bild von den institutionellen Rahmenbedingungen gewinnen.

Sachverhalte, wie der anlassbezogene haben immer multifaktorielle Ursachen. Ebenen, wie die Gesellschaft, oder die personenbezogene, individuelle Ebene der involvierten Personen, waren nicht vom Inhalt des Projektauftrages erfasst.

## **1.5 Rechtlicher Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Institutionen**

Aufgrund der schriftlichen Berichte aus den Institutionen ergaben sich folgende Rechtsgrundlagen:

### **1.5.1 NÖ Kinder- und Jugendhilfe (NÖ KJH)**

Die NÖ KJH verweist auf das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013), das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, (NÖ KJHG) und interne Vorgaben.

Gemäß § 4 Z 12 iVm § 21 NÖ KJHG hat das Land Niederösterreich die Aufgabe, Forschung mit dem Ziel zu betreiben, Prozesse in der Kinder- und Jugendhilfe zum Wohle der Minderjährigen zu beleuchten und sie im Bedarfsfall zu verbessern.

Aus der Bestimmung des § 8 NÖ KJHG ist eine Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinder- und Jugendhilfeträgers abzuleiten, die zum Beispiel für Auskünfte direkt an betroffenen Kindern durchbrochen werden kann, wenn die Auskunft in ihrem überwiegenden Interesse liegt.

In der NÖ KJH wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, dass die Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe allgemein informiert werden kann (§§ 4 Z 11, 23 NÖ KJHG). Darüber hinaus wurde gesetzlich normiert, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe zum Zweck der Qualitätssicherung und laufender Verbesserung um die Einleitung, Begleitung und Durchführung entsprechender Forschung bemühen muss, dies unter Heranziehung fachlich einschlägiger Forschungsinstitutionen sowie Expertinnen und Experten, die Vorkommisse analysieren sollen.

Die NÖ KJH kann daher zu obgenannten Zweck abstrakte Berichte abgeben, damit in einer ex post Betrachtung das Handeln innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nachvollziehbar dargestellt wird.

Generell ermöglicht § 9 NÖ KJHG der NÖ KJH bei der Besorgung von Erziehungshilfen mit Schulen zusammenzuarbeiten und sich mit diesen auszutauschen, zum Beispiel in einer Helferkonferenz, sofern und soweit dies im Einzelfall für die Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist.

Die Arbeitsweise der NÖ KJH wird auf Seite S16ff beschrieben.

### **1.5.2 NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA)**

Die NÖ LGA verweist zunächst auf Art 4 Z 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Art 9 DSGVO, wonach Gesundheitsdaten besonders sensible Daten darstellen.

Es wird weiters auf die berufs- und krankenanstaltenrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen (§ 54 Abs. 1 ÄrzteGesetz 1998 (ÄrzteG1998), § 6 Abs. 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), § 9 Abs. 1 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG), § 20 NÖ KAG, § 136 Abs. 1 Z 2 ÄrzteG 1998, § 121 Strafgesetzbuch (StGB), § 37 B-KJHG 2013, Geschäftsordnung der Opferschutzgruppen) verwiesen.

Die Offenbarung eines Geheimnisses, das den Gesundheitszustand einer Person betrifft, würde nicht nur eine schwerwiegende Verletzung der Berufspflichten (s etwas § 136 Abs. 1 Z 2 ÄrzteG 1998) darstellen, sondern wäre auch gerichtlich strafbar.

Davon unberührt bleibt freilich die für sämtliche Gesundheitsberufe bestehende Anzeigepflicht: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den NÖ Gesundheitseinrichtungen haben bei einem begründeten Verdacht bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen eine Anzeigeverpflichtung. Diese Anzeigepflicht kann unter bestimmten Umständen entfallen, jedoch ist in jedem Fall die Kinder- und Jugendhilfe zu informieren (§ 37 B-KJHG 2013). Gleichzeitig ist gegebenenfalls eine Kinderschutzeinrichtung der involvierten Krankenanstalt beizuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über die bestehenden Anzeigepflichten im Rahmen interner Seminare geschult; außerdem wird das für die tägliche Arbeit erforderliche Informationsmaterial für jede Mitarbeiterin und Mitarbeiter zur Verfügung gestellt (zB auch die für die Meldungen standardisierten und mit medizinischen Expertinnen und Experten bzw. der Landespolizeidirektion NÖ akkordierten Formulare uam); umgekehrt werden auch Patientinnen und Patienten Informationen über Anlaufstellen und Verhalten nach Gewalterfahrungen niederschwellig zur Verfügung gestellt.

Die Arbeitsgruppe Opferschutz in der NÖ LGA setzt mit Maßnahmen wie Fortbildungen und einer eigenen Homepage wichtige Schritte, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kliniken zu schulen und den Betroffenen mit Verweisungswissen weiterzuhelfen. Der Opferschutz deckt hier alle Altersgruppen ab. Bei fünf regionalen Vernetzungstreffen der Opferschutzgruppen hat die Arbeitsgruppe gemeinsam mit regions- und berufsübergreifender Expertise an unterstützenden Angeboten und Maßnahmen gearbeitet.

### **1.5.3 Bildungsdirektion für Niederösterreich**

Im Jahr 2023 wurde für den Bildungsbereich eine breite und bundesweite Kinderschutzoffensive beschlossen. Konkret bedeutet dies auch eine Verankerung eines umfassenden Schutzes von Schülerinnen und Schülern vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt im österreichischen Schulrecht. Das Land Niederösterreich investiert darüber hinaus in den Ausbau der Schulsozialarbeit als Angebot für Schülerinnen und Schüler, sowie Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte.

Diese Präventionsmaßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler beinhalten unter anderem auch die verpflichtende Erstellung von Kinderschutzkonzepten an allen Schulen sowie speziellen Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Unterrichtsmaterialien und die Unterstützung der Lehrkräfte.

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich verweist als rechtlichen Rahmen insbesondere auf § 138 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, (ABGB) und § 37 B-KJHG 2013, des Weiteren auf das Schulunterrichtsgesetz, (SchUG) und das Schulpflichtgesetz 1985.

Es wird im Wesentlichen darauf eingegangen, dass die Vorgaben des § 138 ABGB betreffend Kindeswohl die Handlungen von Lehrpersonen anleiten. Die Lehrperson und die Schulleitung prüfen unter Berücksichtigung und Abwägung aller vorhandenen Informationen, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgen muss. Die konkrete Beurteilung des Sachverhalts obliegt in weiterer Folge der Kinder- und Jugendhilfe.

Zusätzlich zu Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung erfolgt im Falle einer unentschuldigten Schulabsenz von 3 Tagen eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe, zusätzlich zur Verwaltungsstrafanzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Meldeverpflichtung der Schule beinhaltet ebenso die gesetzliche Ermächtigung zum Austausch von Informationen.

## 2 Bericht der Kommission

Die Grundlage des Rechtsstaates bildet die Gesetzmäßigkeit allen staatlichen Handelns. Gemäß Art 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grundlage der Gesetze ausgeübt werden (rechtsstaatliches Prinzip).

Die Rechtsordnung verfolgt unterschiedliche Ziele, die kontrovers zu einander stehen können. Sie soll beispielsweise einerseits den Kinderschutz sowie die Kinderrechte sicherstellen und andererseits Kinder vor Eingriffen in ihre körperliche und seelische Integrität schützen. Sie hat aber auch vielfach andere Funktionen, wie etwa die Privatsphäre des Einzelnen in der Gesellschaft vor willkürlichen oder unangemessenen Eingriffen des Staates schützen. Dies führt zwangsläufig zu einem Spannungsfeld im Vollzug von Rechtsvorschriften in den Systemen.

Folgende Themen haben sich aus den von den betroffenen Institutionen zur Verfügung gestellten Berichten bzw. aus den Erfahrungen und Diskussionen der Kommissionsmitglieder ergeben, die für eine konstruktive Zusammenarbeit im Interesse des Kinderschutzes wesentlich erscheinen und für die es einer näheren Auseinandersetzung bedarf (nicht abschließend):

- multiprofessionelles Team
- Dokumentation
- Kommunikation und Vernetzung
- Kinderschutz in der Praxis

Es werden vorab Definitionen von den Begriffen Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz dargestellt, um eine einheitliche Basis eines gemeinsamen Verständnisses zu schaffen.

Selbst im Rahmen der Arbeit der Kommission wurde deutlich sichtbar, dass die Definition von Begrifflichkeiten essentiell ist für eine konstruktive Arbeit. Unterschiedliche Professionen können Verschiedenes unter ein und demselben Begriff subsumieren.

## Kindeswohl

Der Begriff Kindeswohl ist ein theoretisches Konstrukt aus dem Familienrecht und umfasst das gesamte Wohlergehen und die Entwicklung von Minderjährigen.

Das Kindeswohl ist laut ABGB als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und zu gewährleisten und wird im Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013) im Gesetzeswortlaut präziser ausgeführt. In § 138 ABGB werden 12 Beurteilungskriterien genannt:

„In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere:

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie

12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung“.

### Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohlgefährdung beinhaltet die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, die Vernachlässigung des Kindes, das unverschuldete Elternversagen oder das risikobehaftete Verhalten von Dritten.

Was genau eine Kindeswohlgefährdung darstellt, unterliegt einerseits dem gesellschaftspolitischen Wandel und stellt andererseits auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ab. Während früher beispielsweise unter Kindesmisshandlung in erster Linie physische Gewalt verstanden wurde, sind nun auch sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und psychische Gewalt impliziert. Darüber hinaus wird unter Kindeswohlgefährdung auch das Miterleben verschiedener Formen von Gewalt verstanden. Es bedeutet nicht nur, dass eine Schädigung des Kindes bereits eingetreten ist, sondern wird auch in präventivem Sinn verstanden: Gefahren sollen frühzeitig erkannt werden, um sie abwenden zu können.

Obwohl gesellschaftliche Normen vorhanden sind, gibt es keinen absoluten Begriff von Kindeswohlgefährdung. Der Rechtsordnung ist eine allgemein verbindliche Definition unbekannt, wann eine Situation eindeutig als gefährdend einzustufen ist.

### Kinderschutz

Kinderschutz ist ein Zusammenschluss von rechtlichen Regelungen und Maßnahmen von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, die dem Schutz von Kindern vor Schäden und Beeinträchtigungen dienen soll.

Kinderschutz setzt sich also als Querschnittsmaterie aus rechtlichen Regelungen unterschiedlicher Zuständigkeitsbereiche und aus einzelnen Kinderschutzkonzepten verschiedener Institutionen zusammen – dies grundsätzlich ohne den Anspruch, aufeinander unter einem gemeinsamen Schirm abgestimmt zu sein.

Die Themenschwerpunkte in der Arbeit der Kommission werden nun dargestellt.

Die Empfehlungen beinhalten zusammengefasst die Ergebnisse und Rückschlüsse aus diesen.

## **2.1 Multiprofessionelle Teamarbeit**

Ein Zusammenwirken mehrerer Expertinnen und Experten – auch systemübergreifend in unterschiedlichen beteiligten Systemen – schafft die höchstmögliche Sicherheit für eine zutreffende Einschätzung der Gesamtsituation durch erweitertes Hinschauen. Es bündelt die Aufmerksamkeit der Entscheidungsträger und verbessert die Qualität der Entscheidung im Kinderschutz.

Dem Erfordernis der höheren Aufmerksamkeit kann durch die Hinzuziehung einer zweiten Person bzw. eines multiprofessionellen Teams Rechnung getragen werden. Eine Form dieser Zusammenarbeit ist das „Vier Augen Prinzip“. Es ist beispielsweise in der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert. Das „Vier-Augen-Prinzip“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch häufig verwendet um zu verdeutlichen, dass für die Erledigung mancher Tätigkeiten eine höhere Aufmerksamkeit notwendig ist. Es ist eine Form der Teamarbeit, die in beruflichen Bereichen in unterschiedlicher Ausgestaltung vorgesehen sein kann. Es soll sicherstellen, dass wichtige Entscheidungen nicht von einer einzelnen Person getroffen bzw. kritische Tätigkeiten nicht von Einzelpersonen durchgeführt werden, um eine möglichst sichere Entscheidungsgrundlage zu schaffen.

Es gibt jedoch noch weitere positive Effekte, die die Anwendung der multiprofessionellen Teamarbeit zur Folge haben kann: Sie bietet die Möglichkeit auch Unsicherheiten zu kommunizieren, mögliche Unklarheiten offen zu benennen und schwierige Situationen gemeinsam zu lösen.

Im Kinderschutz sind Reflexionsbereitschaft und gegenseitiges Lernen unabdingbar. Multiprofessionelle Teamarbeit in und zwischen unterschiedlichen Institutionen erhöht die Effektivität des Schutzes des einzelnen Kindes.

## 2.2 Dokumentation

Dokumentationen sind in jedem System ein Mittel der Qualitätssicherung.

Entscheidungen und deren Grundlagen können dargestellt werden, Vorgänge sind nachvollziehbar und Lernkulturen aufgrund von Reflexionen möglich. Wenn etwas schriftlich vorliegt, können nachträgliche Veränderungen in einem Fallgeschehen leichter erkannt werden.

In der Regel erhöht Schriftlichkeit die Effektivität der Zusammenarbeit, in dem Sicherheit und Verbindlichkeit geschaffen werden. Sie schafft Überblick und Ordnung. Inkonsistenzen und Widersprüchlichkeiten lassen sich leichter erkennen.

Die Dokumentation im Bereich Kinderschutz spielt eine zentrale Rolle, um Informationen über möglichen Missbrauch oder Vernachlässigung zu sammeln. Eine gründliche Dokumentation ist entscheidend, um den Verlauf von Ereignissen nachverfolgen zu können, und ermöglicht eine Grundlage für Reflexion zur informierten Entscheidungsfindung. Schriftliche Dokumentation bedeutet aber auch Sicherung von Beweismittel und Selbstschutz zur eigenen Absicherung.

Nicht zuletzt hält Schriftlichkeit von Vorgängen in Institutionen Wissen in der Organisation – unabhängig von Personen – fest und ermöglicht damit Organisationslernen. Dokumentation erleichtert den Wissensaufbau, persönlich und im Team, in dem Transparenz und Klarheit der Strukturen erzeugt werden.

Natürlich ist dazu auszuführen, dass eine Dokumentation, welcher Art auch immer, länger dauert. Es gilt nicht einfach, das Gesprochene ohne Bewertung festzuhalten. Die dokumentierende Person muss sich mit dem Gespräch auseinandersetzen und gleichzeitig Gedanken machen, wie sie den Inhalt bewertet. Dafür benötigt sie Zeit und Ruhe.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass Dokumentieren viele Funktionen haben kann. Es dient insbesondere in Lernprozessen der Reflexion, damit dem Veränderungsmanagement und somit im Ergebnis wesentlich dem Kinderschutz.

## 2.3 Kommunikation und Vernetzung

In Verwaltungssystemen entwickelt sich aufgrund der Verschiedenheit der sozialen Gruppen eine unterschiedliche Alltags- und Arbeitskultur im Umgang miteinander. Wenn unterschiedliche Institutionen ihre Tätigkeiten im Sinne des Kinderschutzes miteinander in Verbindung setzen wollen, ist Kommunikation ein wesentliches Kriterium. Dabei ist Kommunikation mehr als ein Austausch von Informationen – sie ist ein Austausch von Erfahrungswelten, vor dem Hintergrund der jeweiligen Rechtsvorschriften und interner Vorgaben, eigener Werte, Einstellungen und Wertmuster.

Die Herausforderung in multiprofessionellen Teams bzw. zwischen Personen unterschiedlicher Systeme liegt insbesondere darin, dass Worte unter den Kommunizierenden mit den gleichen Bildern belegt sein sollten, zumal die Wahrnehmung der eigenen subjektiven Vorstellung folgt.

Je mehr Personen bzw. Institutionen in ein Fallgeschehen eingebunden sind, desto mehr Kommunikationsstränge und mögliche Fehlerquellen können entstehen, da jede und jeder einzelne Beteiligte über das fachliche Wissen generell verfügt und darüber hinaus Kenntnisse über die anderen Kooperationssysteme aufweisen muss, damit Unterstützung im Kinderschutz sich organisationsübergreifend verzahnt.

Kommunikation kann nur gelingen, wenn eine Haltung dahintersteht. Diese Haltung muss in diesem punktuellen Kontext sein: gemeinsam für den Kinderschutz! Der Schutz von Kindern muss oberste Priorität haben, auch wenn eine Institution primär auf ein anderes Ziel gerichtet ist, wie etwa die Vermittlung von Bildung oder die medizinische Behandlung. Es braucht dabei insbesondere auch die von Führungskräften vorgelebte Haltung, dass die Anerkennung der Wichtigkeit des Kinderschutzes in jeder einzelnen Organisation Voraussetzung dafür ist, um gemeinsam erfolgreich zu sein. Da gute Kooperation mit gelungener Kommunikation untrennbar verbunden ist, gehört dazu auch die positive Einstellung zu Vernetzung außerhalb einer allfälligen fallbezogenen Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen, damit eine Vertrauensbeziehung wachsen kann, auch wenn dies mehr Ressourcen erfordert.

Es muss jedoch auch hier die Haltung dem Kind gegenüber im Sinne des Kindeswohls gegeben sein. Kinder müssen gehört und ernstgenommen und ihre Aussagen im Rahmen der fachlichen Vorgaben abgewogen werden.

Der rechtliche Rahmen der jeweiligen Profession, die beruflichen Vorschriften und der Datenschutz sind ebenfalls essentielle Elemente der inhaltlichen Kommunikation. Sie müssen aber immer im Lichte des Kinderschutzes gesehen werden. Die Effektivität von Kinderschutzvorschriften darf nicht durch andere Rechtsstellungen gemindert werden.

## **2.4 Kinderschutz in der Praxis**

Im Zuge der Arbeit der Kommission wurde sichtbar, dass durch die allgemeinen Anzeige- und Meldepflichten, die aufgrund einer möglichen Kindeswohlgefährdung bestehen oder durch eine solche ausgelöst werden, die Kinder- und Jugendhilfe zur zentralen Stelle im Kinderschutz unterschiedlicher Institutionen wird.

Auch wenn durch die umfangreiche Dokumentation der Kinder- und Jugendhilfe punktuell Einblicke in die Arbeitsweise der Systeme der Kooperationspartner gegeben sind, ersetzt dies keine gesamte Darstellung der Geschehnisse in Bezug auf die Tätigkeiten der übrigen Institutionen innerhalb ihres Wirkungskreises.

Das ABGB, die Vorschriften des Datenschutzes, das B-KJHG, das NÖ KJHG und interne Vorgaben bilden den Rahmen des behördlichen Kinderschutzes.

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe darf nicht ohne Zustimmung des Sorgeberechtigten oder eines Gerichtsbeschlusses gravierende Eingriffe in eine Familie vornehmen. Nur wenn „Gefahr im Verzug“ gegeben ist – also keine Zeit ist, die Zustimmung der Sorgeberechtigten zu erwirken oder einen Gerichtsbeschluss abzuwarten – hat die Kinder- und Jugendhilfe die erforderlichen Vorkehrungen zum Wohl des Kindes sofort zu treffen. Das Pflegschaftsgericht ist davon innerhalb von 8 Tagen zu verständigen und wird die getroffenen Vorkehrungen prüfen. Fällt die Prüfung negativ aus, so ist die Maßnahme sofort zu beenden und das Kind in die

Eigenpflege der Familie zurückzugeben. Diese Rahmenbedingungen sind den Institutionen, die mit der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten, leider wenig bekannt – sie gehen davon aus, dass die Kinder- und Jugendhilfe sofort einschreiten kann, wenn ihr etwas mitgeteilt wird.

Die Kinder- und Jugendhilfe kann jedoch anfänglich nur beraten. Alles andere misst sich am Begriff Gefahr in Verzug. Besteht Handlungsbedarf, liegt jedoch nicht Gefahr im Verzug vor, so ist ein Hilfeplan zu erstellen. Dabei gilt, dass das gelindeste Mittel anzuwenden ist, das zum Ziel führen kann.

Für schwerwiegendere Eingriffe ist, wie bereits angeführt, die Zustimmung der Obsorgeberechtigten oder ein Gerichtsbeschluss notwendig.

Zeigen sich Obsorgeberechtigte nicht kooperativ oder scheinkooperativ und liegen keine handfesten Informationen vor, dass das Kindeswohl gefährdet ist – also „Gefahr im Verzug“ vorliegt – ist die Kinder- und Jugendhilfe darauf angewiesen, dass sie selbst konkrete Verdachtsmomente feststellt oder andere Systeme diese melden, die ihr eine Abklärung im Zwangskontext rechtlich ermöglichen. Das Gefühl, dass „irgendetwas nicht stimmt“, ist für keines der Systeme juristisch ausreichend, gegen den Willen von Personen oder ihrer rechtlichen Vertretung tätig werden zu können.

Eine Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe, die ohne ausreichenden Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gesetzt wird, ist rechtlich nicht gedeckt. Der obsorgeberechtigte Elternteil hat die Möglichkeit, sich dagegen erfolgreich zur Wehr zu setzen, was in weiterer Folge bedeuten kann, dass das Kind gänzlich dem Blick der Institutionen entzogen wird. Systeme können dann eventuell durch die Abschottung nicht mehr die Möglichkeit erhalten, ihre Vermutung durch neue Informationen aufgrund regelmäßiger Kontakte zum Kind zu verdichten und auf diese Art und Weise die Vermutung zu erhärten, ob bzw. dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. In jedem Fall versucht die Kinder- und Jugendhilfe laufend an neue Informationen über das Kind zu kommen, um eine Kindeswohlgefährdung feststellen oder ausschließen zu können.

Weiters muss Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Schule und Krankenhaus und Kinder- und Jugendhilfe ein sicheres Fundament an Wissen über Angebote, Interventionsmöglichkeiten und Grenzen des jeweils anderen haben. Nur dann können Erwartungen an den Kooperationspartner realistisch angesetzt werden.

Folgende Herausforderungen wurden in der Kooperation zwischen unterschiedlichen Systemen sichtbar (nicht abschließend)

- Transparenz der Prozesse und Vorgehensweisen in Institutionen
- Klarheit über gesetzliche Aufgaben, rechtlichen Möglichkeiten bzw. Grenzen anderer Systeme
- Rollenklarheit für sich und andere
- Zusammenarbeit unterschiedlicher Ebenen innerhalb einer Organisation
- Dokumentationssysteme der kooperierenden Institutionen
- Abstimmung der Kinderschutzvorschriften unterschiedlicher Institutionen

### **3 Empfehlungen**

Die wichtigste Empfehlung, die in jedem professionellen Handeln im Sinne des Kinderschutzes unbestritten gelten muss, ist, dass der Datenschutz niemals den Austausch dieses Wissens im Interesse des Kinderschutzes blockieren darf. Es sind gegebenenfalls die vorhandenen Rechtsvorschriften dahingehend zu überprüfen.

In diesem Sinne erscheint es zweckmäßig, die hier einschlägige Mitteilungspflicht nach § 37 B-KJHG dahingehend fruchtbar zu machen, als diese über die Mitteilung hinausgehende weitere Kommunikation der betroffenen Stellen ermöglicht. So dürfen wir etwa anregen, § 37 B-KJHG gegebenenfalls weiter als bisher zu fassen, indem dort nicht nur Mitteilungspflichten normiert werden, sondern darüber hinaus weitere gegenseitige Auskunftspflichten bzw. Vorgaben zum weiteren übergreifenden Austausch der involvierten Stellen (beispielsweise Krankenanstalten/ Pflegeeinrichtungen und Kinder- und Jugendfürsorge) zur Sicherung des Kindeswohls normiert werden.

Um dem Bestimmtheitsgebot zu entsprechen, wären dabei die konkreten Datenarten gesetzlich festzulegen, die jedenfalls im Rahmen dieses weitergehenden Austausches zwischen den Institutionen zu übermitteln sind. Auch wäre zu bedenken, umgekehrt auch die Gesundheitseinrichtungen seitens des Kinder- und Jugendwohlfahrtsträger über den weiteren Verlauf zu informieren, sodass diese Informationen für den Fall einer Wiederaufnahme, etwa an anderen Standorten, evident gehalten werden können. Hierfür wiederum wären entsprechende Fristen ebenso gesetzlich festzulegen, wie auch die Zwecke der Datenverarbeitung.

Darüber hinaus könnten freilich auch weitere interne Prüfmöglichkeiten gesetzlich verankert werden. Die Hinzuziehung von externen Expertinnen und Experten kann in jedem Fall einen Mehrwert darstellen.

§ 37 B-KJHG würde sich nicht zuletzt deswegen für die avisierte Gesetzesnovelle als Rechtsgrundlage eignen, weil diese Bestimmung insgesamt in systematischer Hinsicht, regelmäßig einen Durchbruchstatbestand der Verschwiegenheitspflicht in sämtlichen Berufsgesetzen darstellt und somit die Zusammenarbeit einheitlich in den wesentlichen Berufsrechten verbessert werden könnte. Auch die Mitteilungspflicht nach § 30 NÖ KJHG beschränkt sich auf die Gefährdungsmeldung, sodass auch hier ein weitergehender Austausch zwischen den betroffenen Institutionen gesetzlich normiert werden sollte.

Multiprofessionelle Zusammenarbeit/Teamarbeit in und zwischen unterschiedlichen Institutionen erhöht die Effektivität des Schutzes des einzelnen Kindes. Im Kinderschutz sind Reflexionsbereitschaft und gegenseitiges Lernen unabdingbar.

Durch multiprofessionelle Zusammenarbeit kann das Ziel – nämlich ein möglichst umfassendes Bild über die Gesamtsituation – besser erreicht werden. Auch wenn beispielsweise das Vier-Augen-Prinzip nicht verpflichtend in einer Institution vorgeschrieben ist, steht oft ein Team zur Verfügung, das eine höhere Sicherheit für eine richtige fachliche Einschätzung im Sinne einer Qualitätsverbesserung des Kinderschutzes ermöglicht. Es sollte innerhalb jeder Organisationseinheit klare Richtlinien für diese Zusammenarbeit geben, unter Berücksichtigung einer Haltung im

Sinne des Kinderschutzes und der Kinderrechte – idealerweise Kinderschutzkonzepte mit in Kinderschutz besonders geschulten Personen.

Betreffend Vernetzung und Kooperation ist es empfehlenswert, dass sich Systeme regelmäßig auch außerhalb einer konkreten Krisenbewältigung austauschen, damit Kommunikation gelingt und sich in einer konkreten Fallarbeit eine gemeinsame Verantwortung der unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche entwickeln kann. Vernetzung ist ein wesentlicher Bestandteil eines gelungenen gesamtheitlichen Kinderschutzes und braucht dafür notwendige Ressourcen in den Institutionen.

Sinnvoll ist eine konkrete gesetzliche Möglichkeit, die das Ziel eines generellen Austauschs zwischen Systemen bzw. externen Expertinnen und Experten zum Zweck der Weiterentwicklung, Qualitätssicherung und Forschung klarstellt.

Kinderschutzevorschriften entstehen organisationsintern auf Bundes- und Landesebene, in der Regel jedoch ohne Abstimmung mit anderen Institutionen. Damit sich die Vorgaben der unterschiedlichen Institutionen zu einem übergreifenden Kinderschutz verzahnen, sind systemübergreifende Arbeitsgruppen notwendig.

Dokumentation ist ein wesentlicher Baustein des Kinderschutzes und sollte in jeder Organisation – auch in solchen, in denen der Kinderschutz nicht die Kernkompetenz darstellt – verpflichtend sein, damit die Geschehnisse und allfällige Einschätzungen nachvollziehbar sind. Verschriftlichung bringt auch der verfassenden Person Klarheit über eine Situation, die noch undeutlich erscheint. Dokumentationen sind in jedem System ein Mittel der Qualitätssicherung!

Kinderschutz muss in der Praxis gelebt werden und die Herausforderungen in der Kooperation zwischen den unterschiedlichen Systemen sollen klar erkannt und geregelt sein:

Da Kinderschutz aufgrund gesellschaftspolitischer Veränderungen einem steten Wandel unterzogen ist, sollte kontinuierlich an einer gemeinsamen Entwicklung aller Institutionen im Kinderschutz gearbeitet und deren Entwicklung einer laufenden fachlichen Evaluierung unterzogen werden.

Daher wird dringend angeregt eine ständige NÖ Kinderschutzkommission einzurichten

Die Öffentlichkeit hat das Recht auf Information wie generell das Handeln öffentlicher Institutionen aufgrund der Gesetze stattfindet. Dies steht nicht im Widerspruch mit dem Schutz eines Kindes, wenn mit der notwendigen Transparenz des institutionellen Handelns in ähnlichen, gleichwertigen Situationen nicht die Weitergabe von Daten über ein Kind und seiner Familie verbunden sind.

Die Information der Gesellschaft sollte professionell, zeitnah und ohne Verletzung von Persönlichkeitsrechten erfolgen. Sie muss immer dem Kinderschutz Rechnung tragen.

#### **4 Conclusio**

Jede Institution hat rechtliche Vorschriften für den Kinderschutz und lebt sie auch im Alltag. Diese Vorschriften stoßen an ihre Grenzen, wo Fallgeschichten systemübergreifend in verschiedenen Institutionen stattfinden – insbesondere, wenn die Kinderschutzvorschriften nicht an den Schnittstellen verbunden werden. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestände findet Kinderschutz in Institutionen jeweils separat statt, aber nicht als Zusammenschluss von rechtlichen Regelungen, staatlichen und privaten Maßnahmen. Das Wissen über die Möglichkeiten anderer Systeme ist daher äußerst wichtig, da dies das eigene Handeln beeinflussen kann.

Verbesserungen finden in Systemen – fernab der öffentlichen Wahrnehmung – laufend statt. Auch diese Kommission hat dazu geführt, dass das Augenmerk auf Optimierungsmöglichkeiten gelegt wird.

Im laufenden Schuljahr werden in den Schulen die im Jahr 2023 vom Bund beschlossenen Maßnahmen – beispielsweise Kinderschutzkonzepte, Fortbildungen – umgesetzt, um in Zukunft noch besser gewährleisten zu können, dass an allen österreichischen Schulen, Kinder den bestmöglichen Schutz haben.

Der Anlassfall hat die NÖ LGA dazu bewogen, eine interne Arbeitsgruppe zu bilden, um sich mit dem Fall detailliert zu beschäftigen. Sie erarbeitet laufend auch präventiv Verbesserungen für den Kinder- bzw. Opferschutz.

In der NÖ Kinder- und Jugendhilfe finden regelmäßig „Qualitätszirkel“ statt, in denen die Führungskräfte der Kinder- und Jugendhilfe an den Bezirksverwaltungsbehörden sich über gesetzliche Aufgaben und die damit verbundenen Herausforderungen austauschen.

Es ist Aufgabe des Staates, die Freiheit des Menschen und deren Rechte im gemeinschaftlichen Zusammenleben zu schützen. Dies kann zu einem Spannungsfeld führen. Durch Vorschriften, die den Schutz des Menschen in Bezug auf seine Persönlichkeitsrechte, durch Hintanhalten eines Informationsaustausches zwischen Systemen sicherstellen sollen, besteht die Gefahr, dass sie den Kinderschutz schwächen, wenn sie vom Normadressaten gezielt dafür genutzt werden, sich nicht rechtskonform zu verhalten. Es sollte daher laufend auf Prioritätensetzung des Kinderschutzes im Spannungsfeld sensibilisiert werden.

Eine Priorisierung des Kinderschutzes im frühest möglichen Stadium institutionellen Handelns stellt das Kind in den Mittelpunkt der Betrachtung, damit allfällige Rechtstellungen anderer Personen nicht das Ziel des Kinderschutzes verdecken. Keinesfalls dürfen darüber hinaus die Vorschriften des Kinderschutzes durch Regelungen des Datenschutzes in der Zusammenarbeit zwischen Institutionen ausgehöhlt werden. Wünschenswert ist ein Tool in Anlehnung an das Instrument der sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz, in der sich unterschiedliche Institutionen über ein konkretes Fallgeschehen hinausgehend austauschen und dadurch über umfassende Informationen verfügen, die die Qualität ihrer Arbeit im eigenen Zuständigkeitsfeld im Sinne des Kinderschutzes verbessern.

Die Kommission sieht es kritisch, wenn detailgenaue Informationen über Personen in die Öffentlichkeit gelangen – insbesondere wenn es um ein Kind geht. „Das Internet vergisst nicht“ – Kinder haben das Recht auf eine Zukunft ohne ungewollt immer wieder mit ihrer Vergangenheit konfrontiert zu werden. Daher muss Kinderschutz auch

in der medialen Berichterstattung – beispielsweise in Ethikrichtlinien – beachtet werden.

Das Thema Gewalt an Kindern braucht Ernsthaftigkeit und Klarheit. Durch die gesellschaftliche Entwicklung und den gerade im Gewaltkontext zahlreichen involvierten Personen unterschiedlicher Institutionen verstärkt sich die Komplexität der Fälle zunehmend. Damit werden die Anforderungen an die Kinderschutzarbeit höher – vor allem hinsichtlich erforderlicher Vernetzung und Koordination, die für nachhaltige Interventionen unabdingbar sind. Diesen Entwicklungen muss nicht nur fachlich und inhaltlich, sondern auch durch veränderte Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden.

Kinder müssen gehört werden, ihre Stimme, ihre Rechte sind ernst zu nehmen. Kinderrechte müssen in der Kinderschutzarbeit das Fundament und wesentliche Bausteine sein.

Abschließend hält die Kommission fest, dass für konkrete rechtliche Vorschläge die operative Ebene miteinbezogen werden muss. Der Bericht der Kommission ist als Anstoß für die Systeme zu betrachten am Kinderschutz weiterzuarbeiten, allfällige Verbesserungen, wo nötig, vorzunehmen. Es konnten Themen nur angerissen werden und es bedarf einer weiteren intensiven Betrachtung der Systeme, die mit Kindern arbeiten. Und hier sei wieder die Notwendigkeit der Einrichtung einer ständigen Kommission Kinderschutz erwähnt.

Die Kommission appelliert, dass die Empfehlungen als Anleitung für Weiterentwicklung im Kinderschutz beachtet werden und den Kinderrechten und damit den Kindern der ihnen gebührenden Raum und Schutz gegeben wird!

## **5 Anhang**

Quellen, in alphabetischer Reihenfolge, demonstrativ

### **5.1 Literatur**

*Alle, Kindeswohlgefährdung<sup>3</sup> Das Praxishandbuch (2017)*

*Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kinder und Jugendhilfe, Zusammenarbeit zwischen Schule und der NÖ Kinder- und Jugendhilfe (2022)*

*Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF): Leitlinien Kindesmisshandlung*

*Bundesministerium für Familie und Jugend, Gewalt am Kind erkennen und helfen<sup>2</sup> Leitfaden für Pädagog/innen (2016), <https://www.uibk.ac.at/familienservice/beruf-und-kind/broschueren/bm-fuer-familie-und-jugend/gewalt-am-kind-erkennen.pdf> (aufgerufen am 12.02.2024)*

*Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, ein Leitfaden für die Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen (2011) <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/Leitfaden-Kinderschutzgruppen-2011.pdf>*

*Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdungen erkennen und helfen (2023)*

*Deegener, Erscheinungsformen und Ausmaße von Kindesmisshandlung.in Heitmeyer / Schröttle (Hrsg.), Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention (2006) Bd. 563, S. 26-42.*

*Department Soziales, Skriptum zur Lehrveranstaltung Kinder- und Jugendhilfe (2022)*

*Dyer / Steil, Starke Kinder (2012)*

*Freiberger/Mandl/Schwarzinger, Praxishandbuch Kinder- und Jugendschutz (2023)*

*Herbstrith-Lappe/ Lappe, Hochwirksame Impulse für nachhaltigen Erfolg (2016)*

*Kavemann / Kreyssig, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt<sup>3</sup> (2013)*

*Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindeswohlgefährdung: Erkennen und Helfen<sup>11</sup> (2009), <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94156/178873b3c5a6eeb604568df609e16683/ki-ndeswohlgefahrdung-erkennen-und-helfen-data.pdf> (aufgerufen am 14.02.2024)*

*Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT), Leitfaden Kindeswohlgefährdung: Erkennen und Helfen (2012) [https://www.kinderschutz-zentrumberlin.de/download/Kindeswohlgefahrdung\\_Auf11b.pdf](https://www.kinderschutz-zentrumberlin.de/download/Kindeswohlgefahrdung_Auf11b.pdf)*

*Selbstlaut - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen Vorbeugung - Beratung – Verdachtsbegleitung, Achtsame Schule – Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt (2020)*

*Weibold/Lindbichler, Kinder- und Jugendpsychiatrie in den NÖ Kliniken: Aufnahme, Behandlung, Entlassung, Schnittstellen*

## **5.2 Rechtsnormen und Vorschriften**

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, in der Fassung BGBl. I Nr. 182/2023

Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 195/2023

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979; (BDG 1979), StF: BGBl. Nr. 333/1979, idF: BGBl. I Nr. 6/2023

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und das Namensänderungsgesetz geändert werden (Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 – KindNamRÄG 2013), BGBl. I Nr. 15/2013

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019

Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 (WV), idF: BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB), in der Fassung: BGBl. I Nr. 222/2022

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, StF: BGBl. I Nr. 4/2011

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2023

Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 191/2023

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), StF: BGBl. Nr. 302/1984, idF: BGBl. I Nr. 166/2023

Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, (LVG), StF: BGBl. Nr. 172/1966, idF: BGBl. I Nr. 166/2023

NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG), LGBl. 9270-0, in der Fassung LGBl. Nr. 53/2023

NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), LGBl. 9440-0 (WV), in der Fassung LGBl. Nr. 4/2023

NÖ Pflichtschulgesetz 2018, StF: LGBl. Nr. 47/2018, idF: LGBl. Nr. 37/2023

Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 (WV), in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2023

Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 (WV), in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2023

Strafgesetzbuch (StGB), StF: BGBl. Nr. 60/1974, idF: BGBl. I Nr. 135/2023

Strafprozessordnung 1975 (StPO), StF: BGBl. Nr. 631/1975 (WV), idF: BGBl. I Nr. 182/2023

Übereinkommen über die Rechte des Kindes, UN-Kinderrechtskonvention (KRK)

Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), StF: BGBl. Nr. 86/1948, idF: BGBl. I Nr. 166/2023

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

### 5.3 Links

- [Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen \(BÖP\)](#)
- [Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung - Schulpsychologie](#)
- [Bundeskanzleramt - Sektion Familie und Jugend](#)
- [Bildungsdirektion des Landes Niederösterreich](#)
- [Frühe Hilfen](#)
- [Gewaltinfo](#)
- [Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs](#)
- [Kinder- und Jugendhilfe NÖ](#)
- [Kinderrechte](#)
- [Landesgesundheitsagentur](#)
- [Die Möwe](#)
- [Kidsnest](#)
- [Plattform Kinderschutzkonzepte](#)
- [Netzwerk Kinderrechte Österreich - Kinder haben Rechte](#)
- [Österreichische Kinderschutzzentren](#)
- [Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit](#)
- [Patientenanwalt](#)
- [Politische Kindermedizin](#)
- [Unicef Österreich](#)

Für den Inhalt verantwortlich:

Kommission Kinderschutz

St. Pölten, Februar 2024